

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Bezirksamt erhält aufgabenbezogen auf verschiedenen Fachgebieten eine Vielzahl von Mitteilungen/Berichten von der Polizei. Dieses geschieht auf der Grundlage der polizeieigenen originären Zuständigkeiten, z.B. wenn Gewalttaten oder Kapitalverbrechen die persönliche Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden in Frage stellen, oder im Rahmen des Erstzugriffs in Aufgabenbereichen des Bezirksamtes.

Zwischen der Polizei und dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt des Bezirksamtes gibt es Schnittmengen und damit Kontakte im Ordnungsbereich, unter anderem mit den Bereichen Wohnraumschutz, Altlasten, Immissionsschutz, Jugendschutz, Ladenschluss, Hundeangelegenheiten oder bei Feststellungen in erlaubnispflichtigen Gewerbebetrieben wie z.B. Gaststätten, Spielhallen, Bewachungsunternehmen sowie überwachungspflichtigen Gewerbebetrieben wie beispielsweise dem Lebensmittelhandel. Konkrete Fälle in den beispielhaft genannten Bereichen, die von der Polizei festgestellt und dem Bezirksamt übermittelt werden, können an dieser Stelle wegen der Vielfalt der Aufgaben nicht repräsentativ genannt werden. Regelmäßig erhält das Bezirksamt Einsatzberichte mit überwiegend konkreten Darstellungen.

Die Polizei meldet regelmäßig Beschädigungen oder Auffälligkeiten im öffentlichen Straßenraum, die im Rahmen des täglichen Dienstes auftreten. Gleiches gilt für ordnungswidrige Zustände, die im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes liegen (z.B. unbefugt abgestellte oder nicht zugelassene Fahrzeuge) oder für Fälle, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Bezirksamtes erhält regelmäßig alle Polizeimeldungen zu Kindeswohlgefährdungen und Straftaten von Minderjährigen und jungen Volljährigen unter 21 Jahren in digitalisierter Form.

Die Jugendbeauftragte der Polizei teilt allgemeine Gefährdungen von Minderjährigen und Heranwachsenden aufgrund von Szenebildung oder Tätern im Umfeld von Einrichtungen dem Bezirksamt mit.

Die bezirkliche Seniorenberatung des Fachamtes Grundsicherung und Soziales erhält Mitteilungen über die Ergebnisse polizeilicher Einsätze wie z.B. zu hilflosen älteren Personen/Senioren bzw. zu von Verwahrlosung oder gesundheitlicher Gefährdung bedrohten Senioren. Dies betrifft z. B. Senioren, die in der Wohnung gestürzt sind oder verwirrt und orientierungslos angetroffen werden, aber auch in der Öffentlichkeit besonders auffällig gewordene ältere Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und/oder Suchterkrankungen.

Außerdem erhält das Fachamt Grundsicherung und Soziales im Rahmen des sogenannten Alarmkopfes ausserhalb der Dienstzeiten Anrufe von der Polizei, wenn Personen z.B. durch Wohnungsbrand vorübergehend wohnungslos werden und untergebracht werden müssen.

Zu 2.:

Grundsätzlich gilt, dass die Auswertung und Weiterverwendung der Berichte und Hinweise nach dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit erfolgt. Etwaige Rechtsfolgen werden durch Normen vorgegeben. Gefahrenzustände werden unverzüglich, sonstige Beeinträchtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen behoben.

Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen und Delinquenzmeldungen werden in jedem Einzelfall durch das Bezirksamt in eigener Zuständigkeit geprüft. Die Polizei erhält eine automatische Rückmeldung über die Aufnahme der Bearbeitung. Allgemeine Gefährdungsmeldungen werden zunächst in einer Lagebesprechung mit den Führungskräften des Jugendamtes gegebenenfalls unter Beteiligung der Jugendbeauftragten der Polizei oder weiterer Dienststellen ausgewertet.

Mitteilungen an das Fachamt Grundsicherung und Soziales werden wie folgt ausgewertet: Die Seniorenberatung im Bezirksamt prüft, ob die betroffene Person dort bereits oder ggf. bei anderen Fachdiensten bekannt ist. Soweit die betroffene Person bei anderen Fachdiensten bekannt ist, wird die Mitteilung dorthin weitergeleitet, anderenfalls geht die Seniorenberatung der

Mitteilung nach, indem telefonisch oder schriftlich mit der betroffenen Person oder auch anderen zum Sachverhalt genannten Personen (z.B. Angehörige, Bekannte, Nachbarn, Ärzte) Verbindung aufgenommen wird. In der Regel wird ein Hausbesuch angekündigt und anschließend zeitnah vorgenommen, wenn die Situation im Vorfeld nicht hinreichend geklärt werden kann.

Im Fall der Benachrichtigung im Rahmen des Alarmkopfes wird telefonisch oder vor Ort geklärt, ob eine kurzfristige Unterbringung im Hotel erforderlich ist oder andere Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. bei Angehörigen) vorhanden sind. Soweit eine Hotelunterbringung notwendig ist, wird diese entsprechend veranlasst.

Zu 3.:

Immer dann, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, z.B. Herstellen und Inverkehrbringen gesundheitsgefährlicher Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Betrug, Urkundenfälschung, gemeinschädliche Sachbeschädigung etc.. Zwischen der Polizei und dem Bezirklichen Ordnungsdienst findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Das Jugendamt des Bezirksamtes gibt nur Hinweise auf Sachverhalte, wenn ohne Strafermittlung oder Maßnahmen der Polizei nach dem SOG der wirksame Schutz von Kindern nicht sichergestellt werden kann. Die Beteiligung der Polizei darf den Erfolg einer jugendamtlichen Maßnahme nicht behindern oder vereiteln.

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit informieren ihre zuständigen Bürgernahen Beamten, wenn es im Umfeld der Einrichtungen zu Auffälligkeiten kommt. Im Vorfeld größerer Veranstaltungen wie beispielsweise Disco-Veranstaltungen werden die Jugendbeauftragten der Polizei informiert, wenn sich rivalisierende Jugendgruppen angekündigt haben.

Harald Rösler

Anlage/n:

ohne Anlagen